Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau

Der Oberbürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde

Aufgrund der §§ 1, 3 und 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83) erlässt die Stadt Hanau folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot des öffentlichen Konsumierens und des Mitführens von Cannabis auf dem Festgelände des Bürgerfestes der Stadt Hanau und dem unmittelbaren Umfeld

1. **Anordnung: Verbot des Mitführens und Konsumierens von Cannabis**

   In dem Zeitraum vom 05.09.2025 00:00 Uhr bis zum 08.09.2024 02:00 Uhr ist es untersagt, auf dem Gelände des Bürgerfestes in Hanau in dem unter Ziff. 2 definierten Bereich Cannabis in jeglicher Form zu konsumieren und mitzuführen.

2. **Räumlicher Geltungsbereich:**

   Das Verbot gilt für das gesamte Gelände des Bürgerfestes, einschließlich der unmittelbaren Zugangsbereiche zum Festgelände und dem gesamten Areal des Schloss Phillippsruhe (Ehrenhof, Schlosspark, Orangerie, Amphitheater und die gesamten zugehörigen Freiflächen) sowie entlang der Landstraße stadteinwärts ab Hausnummer 70 übergehend in die Phillipruher Allee bis zur Einmündung der Pfarrer-Hufnagel-Straße.

   Der genaue Bereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Plan.

3. Ausnahmen

Medizinische Ausnahme: Personen, die Cannabis aus medizinischen Gründen mitführen müssen, sind von dem Verbot unter Ziff. 1, Ziff. 2 ausgenommen, sofern sie einen entsprechenden Nachweis (ärztliches Attest oder Rezept) vorlegen können.

4. Zwangsgeld / Ordnungswidrigkeit

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 Euro, nach § 50 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), zur Zahlung fällig. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Ziff. 1, Ziff.2 dieser Allgemeinverfügung kann eine Ordnungswidrigkeit in Höhe von 500,00 Euro, nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG), zur Zahlung fällig werden.

5. **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung der Ziff. 1, Ziff. 2, Ziff.3 geschilderten Verbotes angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

6. **Widerrufsvorbehalt**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

7. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberbürgermeister der Stadt Hanau als örtliche Ordnungsbehörde, Steinheimer Str. 1b, 63450 Hanau, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Gemäß dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) sind von der mit der Bearbeitung des Widerspruchs zuletzt befassten Behörde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung zu erheben, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Hessen (HVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort mit Terminvereinbarung beim Ordnungsamt der Stadt Hanau, Steinheimer Str. 1b, 63450 Hanau, eingesehen werden.

Hanau, den 02.09.2025

Claus Kaminsky

Oberbürgermeister der Stadt Hanau